

## **Anlage NZB 1: Definitionen**

### **Definitionen**

Es gelten die folgenden Definitionen. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt. Für Begriffe, die im Folgenden nicht anderweitig definiert werden, gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 7. Juli 2005 und der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) vom 25. Juli 2005 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### **1. Anschlussnutzer**

Jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Vertrages oder eines Anschlussnutzungsverhältnisses gemäß § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006 einen Anschluss an das Niederdruck-/ Mitteldruck- oder Hochdrucknetz zur Entnahme von Gas nutzt.

#### **2. Auslegungstemperatur**

Temperatur, die sich nach der maßgeblichen Klimazone gemäß DIN EN 12831 Beiblatt 1 Tabelle 1a bestimmt.

#### **3. Ausspeisenetzbetreiber**

Netzbetreiber des Ausspeisepunktes, mit dem der Transportkunde einen Ausspeisevertrag abschließt.

#### **4. Ausspeisepunkt**

Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern, an Marktgebietsgrenzen oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann. Ist der Ausspeisenetzbetreiber ein örtlicher Verteilernetzbetreiber entspricht der Ausspeisepunkt dem Zählpunkt.

## **5. Bilanzkreiscode**

Eindeutiger Code, der von dem Bilanzkreisnetzbetreiber an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.

## **6. Bilanzkreisnetzbetreiber**

Marktgebietsaufspannender Netzbetreiber oder ein Dritter, bei dem ein Bilanzkreis gebildet werden kann und mit dem ein Bilanzkreisvertrag abgeschlossen wird.

## **7. Einspeisenetzbetreiber**

Netzbetreiber des Einspeisepunktes, mit dem der Transportkunde einen Einspeisevertrag abschließt.

## **8. Einspeisepunkt**

Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas an einen Netzbetreiber in dessen Netz übergeben werden kann, einschließlich der Übergabe an Importpunkten, inländischen Quellen, Speichern oder Misch- und Konversionsanlagen.

## **9. Feste Kapazität**

Kapazität, die von dem Transportkunden auf fester Basis gemäß § 4 Netzzugangsbedingungen buchbar ist.

## **10. Gaswirtschaftsjahr**

Der Zeitraum vom 1. Oktober, 6.00 Uhr, eines Kalenderjahres bis zum 1. Oktober, 6.00 Uhr, des folgenden Kalenderjahres.

## **11. Kapazität**

Maximale stündliche Flussrate an einem Ein- oder Ausspeisepunkt innerhalb eines bestimmten Zeitraums, die entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers in m<sup>3</sup>/h (Vn) bzw. kWh/h ausgedrückt wird.

## **12. Lastflusszusage**

Vertragliche Vereinbarung zwischen Transportkunden und Netzbetreiber über die Zusage eines bestimmten Gasflusses an einem Ein- oder Ausspeisepunkt. Lastflusszusagen umfassen insbesondere Einspeisezusagen.

### **13. Marktgebiet**

Eine Zusammenfassung von (Teil-)Netzen. Die Zugehörigkeit einzelner (Teil-) Netze zu Marktgebieten ist unter [www.gasnetzkarte.de](http://www.gasnetzkarte.de) zu ersehen.

### **14. Marktgebietsaufspannendes Netz**

(Teil-)Netz(e) des/der marktgebietaufspannenden Netzbetreiber(s).

### **15. Marktgebietsaufspannender Netzbetreiber**

Der oder die Netzbetreiber eines Marktgebietes, der/die im Rahmen der Ausweisung des Marktgebietes als marktgebietsaufspannende(r) Netzbetreiber benannt ist/sind oder ein von ihm/ihnen benannter Dritter, auf den Rechte und Pflichten des/der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber ganz oder teilweise übertragen wurden.

### **16. Netzbetreiber**

Zusammenfassend für Einspeisenetzbetreiber, Ausspeisenetzbetreiber, Bilanzkreisnetzbetreiber.

### **17. Netzpuffer**

Möglichkeit der Speicherung von Gas durch Verdichtung in Fernleitungs- und Verteilernetzen, soweit die Verdichtung nicht zur Netzsteuerung erfolgt.

### **18. Nominierung**

Anmeldung über die innerhalb bestimmter Zeitspannen zu transportierenden Gasmen- gen gemäß § 22 Netzzugangsbedingungen und des Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen.

### **19. Renominierung**

Nachträgliche Änderung der Nominierung.

### **20. Sub-Bilanzkonto**

Ein Konto in einem Bilanzkreis zur Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden.

## **21. Technische Anforderungen**

Technische Parameter, die für die Buchung und den Gastransport erforderlich sind, insbesondere Druck, Gasbeschaffenheit, Messung, Allokation.

## **22. Unterbrechbare Kapazität**

Kapazität, die von einem Transportkunden auf unterbrechbarer Basis gemäß § 4 Netzzugangsbedingungen buchbar ist. Die Nutzung der unterbrechbaren Kapazität kann von dem Netzbetreiber gemäß § 39 Netzzugangsbedingungen unterbrochen werden.

## **23. Vertrag**

Zusammenfassend für Einspeisevertrag, Ausspeisevertrag, Bilanzkreisvertrag.

## **24. Virtueller Ausspeisepunkt**

Ein nicht zu buchender Ausspeisepunkt eines Bilanzkreises über den Gas in einen anderen Bilanzkreis übertragen wird.

## **25. Virtueller Einspeisepunkt**

Ein nicht zu buchender Einspeisepunkt eines Bilanzkreises über den Gas aus einem anderen Bilanzkreis übertragen wird.

## **26. Virtueller Handelspunkt**

Ein virtueller Punkt, an dem Gas nach der Einspeisung und vor der Ausspeisung innerhalb des Marktgebietes gehandelt werden kann. Der virtuelle Handelspunkt ist keinem physischen Ein- oder Ausspeisepunkt zugeordnet und ermöglicht es Käufern und Verkäufern von Gas, ohne Kapazitätsbuchung Gas zu kaufen bzw. zu verkaufen.

## **27. Vorhalteleistung**

Die an einem Ein- oder Ausspeisepunkt eines örtlichen Verteilernetzes festgelegte, maximal mögliche Leistungsanspruchnahme im Auslegungszustand des Netzes.

## **28. Werktage**

Die Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage sowie des 24. und 31.12., wobei ein ausgewiesener gesetzlicher Feiertag in einem Bundesland als bundesweiter Feiertag gilt, es sei denn, in Festlegungen der Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas) werden abweichende Regelungen getroffen.